



Rundschreiben 2/2025

Sehr geehrte Kunden,

im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Das Wichtigste auf einen Blick



- **Werbebonus** für 2025 bestätigt!
- **Versicherungspflicht gegen Katastrophenschäden**: Ab dem 31. März 2025 offiziell verpflichtend
- **Rückerstattung ausländische MwSt.** – Wie und wann diese beantragt werden kann
- **Katasteraktualisierung Steuerbonus für bauliche Maßnahmen**: Steuerbehörde startet Kontrollen
- **Elektroautos**: Besteuerung privater Aufladungen
- **Rückverfolgbarkeit von Abfällen**: Verpflichtende Eintragung ins RENTRI-Register ab sofort
- **Industrie 4.0**: Mindestangaben in der Rechnung
- **INPS / Gestione Separata**: Beitragssätze 2025



Werbebonus 2025

Der „**Bonus Pubblicità**“ wurde auch für **2025 bestätigt** und ermöglicht eine Steuervergünstigung von 75% auf zusätzliche Werbeausgaben. Er richtet sich an Unternehmen und Freiberufler, die ihre Werbeinvestitionen im Jahr 2025 um mindestens **1% im Vergleich zu 2024** steigern. Förderfähig sind Ausgaben für Werbeanzeigen in nationalen und lokalen Zeitungen und Zeitschriften, sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form.

Um den Bonus zu beantragen, muss der Antrag online **zwischen dem 1. und 31. März 2025** eingereicht werden. Die abschließende Erklärung über die tatsächlich getragenen Investitionen im Jahr 2025 ist dann **zwischen 9. Januar und 9. Februar 2026** zu übermitteln.

Versicherungspflicht gegen Katastrophenschäden

Das „Decreto Milleproroghe“ bestätigt den **31. März 2025 als Stichtag**, ab dem Unternehmen verpflichtet sind, eine **Versicherung gegen Naturkatastrophen** abzuschließen. Betroffen sind Firmen mit Sitz in Italien oder mit einer festen Niederlassung im Land, die im Handelsregister eingetragen sind – **ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe**.

Unternehmen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können bei der Beantragung **öffentlicher Zuschüsse**, insbesondere solcher für Katastrophenschäden, **benachteiligt werden**.

Die Versicherung muss **folgende Vermögenswerte** abdecken:

- Grundstücke und Gebäude
- Maschinen und Anlagen
- Gewerbliche und industrielle Ausstattungen

Versichert werden **Schäden durch**:

- Erdbeben
- Überschwemmungen
- Erdrutsche
- Überflutungen und Hochwasser

Rückerstattung ausländische Mehrwertsteuer

Unternehmen, die im Ausland geschäftlich tätig sind, haben **unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit**, die dort gezahlte **Mehrwertsteuer zurückzuerhalten**. Dies betrifft sowohl Länder innerhalb der EU als auch bestimmte Drittländer mit denen Italien Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung geschlossen hat, darunter die Schweiz, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Israel.

WER KANN EINE RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGEN?

Unternehmen mit Sitz in Italien, die **keine feste Niederlassung** oder Registrierung im betreffenden Land haben und dort **auch keine steuerpflichtigen Umsätze** erzielt haben, können eine Rückerstattung der gezahlten Mehrwertsteuer beantragen. Zudem müssen die **erworbenen Leistungen oder Güter für unternehmerische Zwecke** genutzt werden und in Italien grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen.

WIE BEANTRAGT MAN DIE RÜCKERSTATTUNG?



Seit dem 1. Januar 2010 erfolgt die Beantragung ausschließlich **über das Online-Portal der. [Agentur der Einnahmen.](#)** Unternehmen mit Sitz in der EU müssen den Erstattungsantrag **bis zum 30. September des Jahres N+1** nach der Ausgabe einreichen. Für eine vierteljährliche Rückerstattung muss die Summe mindestens 400 Euro betragen, während eine jährliche **Rückerstattung ab 50 Euro** möglich ist.

RÜCKERSTATTUNG FÜR MEHRWERTSTEUER AUS NICHT-EU-LÄNDERN

Für Länder außerhalb der EU ist eine Rückerstattung nur möglich, wenn ein **bilaterales Abkommen** mit Italien besteht. Aktuell betrifft dies die Schweiz, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Israel. In diesen Fällen müssen die Anträge bis zum **30. Juni des Jahres N+1** eingereicht werden.

Katasteraktualisierung Steuerbonus für bauliche Maßnahmen (z.B. Superbonus)

Im Zuge gezielter Überprüfungen **kontrolliert die Steuerbehörde**, ob für Immobilien, die mit dem Superbonus gemäß ex art. 119 DL 34/2020 saniert wurden, **eine Katastererklärung (DOCFA) eingereicht** wurde. Diese Aktualisierung kann sich auf die Berechnung der Gewerbeimmobiliensteuer sowie auf die Einkommenssteuer auswirken. Falls keine entsprechende Aktualisierung vorliegt, erhalten betroffene Immobilieneigentümer eine **Compliance-Mitteilung** der Steuerbehörde.

Diese **Mitteilung wird per PEC oder Einschreiben mit Rückschein** versandt und ist zusätzlich auch im Steuerpostfach des Steuerzahlers abrufbar. Sie enthält die Kataster-Identifikationsnummer der Immobilie sowie eine Aufforderung, die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren oder ergänzende Unterlagen einzureichen. Falls Sie eine solche Mitteilung erhalten, haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. **Nachweis erbringen**, dass die Katasterdaten korrekt sind oder keine Verpflichtung zur Aktualisierung besteht. Dies kann über den Online-Dienst „Consegna documenti e istanze“ auf der Website der Agentur der Einnahmen erfolgen.
2. Die **Katastererklärung (DOCFA) nachreichen**, falls eine Anpassung erforderlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbeachtung **Geldstrafen zwischen Euro 1.032 und 8.264 Euro** drohen. Bei einer freiwilligen Korrektur wird die Strafe jedoch durch das Verfahren des sogenannten „ravvedimento operoso“ reduziert.

Bitte beachten Sie, dass die **Verpflichtung nicht nur für Superbonus-Immobilien, sondern auch für andere Gebäude** gilt, die durch steuerlich geförderte Umbauten oder nicht geförderte Maßnahmen verändert wurden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür bestehen.

Elektroautos: Private Aufladungen

Die italienische Einnahmeagentur hat mitgeteilt, dass die **Erstattung der Stromkosten für das Laden eines Firmenwagens** am privaten Stromanschluss des Mitarbeiters **steuerpflichtig** ist. Obwohl der pauschale Sachbezug für Firmenwagen bereits alle Betriebskosten umfasst, sieht die Behörde **die Ladekosten-Erstattung als zusätzliche Leistung** an, die gesondert besteuert werden muss. Dies widerspricht der bisherigen steuerlichen Gleichstellung von Strom mit Treibstoff, wie etwa bei steuerfreien Treibstoffgutscheinen.

Die Einnahmenagentur begründet die Entscheidung damit, dass sich der **betriebliche und private Stromverbrauch nicht eindeutig trennen** lasse, obwohl eine solche Differenzierung bei der Erstattung von Treibstoffkosten nicht gefordert



wird. Diese restriktive Auslegung führt zu einer **steuerlichen Benachteiligung von Elektrofahrzeugen** gegenüber Verbrennern. Eine gesetzliche Anpassung für eine steuerfreie Erstattung ist notwendig.

Rückverfolgbarkeit von Abfällen: RENTRI-Register

Das informatische System **RENTRI (Registro Elettronico Nazionale per la Tracciabilità dei Rifiuti)** ist ein digitales Register zur **Rückverfolgbarkeit von Abfällen** in Italien. Es wird vom Ministerium für Umwelt und energetische Sicherheit verwaltet und dient der **Erfassung und Überwachung von Umweltdaten**. Die Eintragungspflicht in dieses Register variiert **je nach Tätigkeit und Unternehmensgröße**. Laut dem Rundschreiben des Landesamts für Abfallbewirtschaftung gilt folgender Zeitplan:

Ab 15.12.2024 bis 14.04.2025	Ab 15.06.2025 bis 14.08.2025	Ab 15.12.2025 bis 13.02.2026
- Abfallbehandlungsanlagen - Abfallbeförderer - Händler/Vermittler von Abfällen - Konsortien für die Verwertung und das Recycling von bestimmten Abfällen - Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 50 Mitarbeiter) - Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger von nicht gefährlichen Abfällen aus industrieller und handwerklicher Verarbeitung (mehr als 50 Mitarbeiter)	- Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger von gefährlichen Abfällen (zw. 11 und 50 Mitarbeiter) - Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger von nicht gefährlichen Abfällen aus industrieller und handwerklicher Verarbeitung (zw. 11 und 50 Mitarbeiter)	- Unternehmen/Körperschaften und Erzeuger von gefährlichen Abfällen (bis zu 10 Mitarbeiter) - Erzeuger von gefährlichen Abfällen, die nicht Unternehmen oder Körperschaften sind

Von der Eintragungspflicht befreit sind **Unternehmen und Körperschaften mit bis zu 10 Mitarbeitenden**, sofern sie ausschließlich **nicht gefährliche Abfälle** erzeugen. Dies betrifft insbesondere Abfälle aus industrieller und handwerklicher Verarbeitung, Abfallverwertung und -beseitigung, Schlämme aus der Trinkwasseraufbereitung, Wasser- und Abwasserreinigung und Abfälle aus der Rauchgasreinigung, Klärgruben und Kanalisation. Die Eintragung erfolgt über die Plattform www.rentri.gov.it. Der Zugang ist **nur mit SPID, CNS oder CIE** möglich. Das Portal bietet vier Zugangsbereiche, über die die verschiedenen Akteure sich eintragen und ihre Verpflichtungen und Interessen gegenüber RENTRI verwalten können:

- Betreiber (für gewerbliche Betreiber und Abfallerzeuger)
- Nicht im RENTRI eingetragene Erzeuger (für die Ausstellung des Abfallbegleitscheins in Papierform)
- Bevollmächtigte
- Kontrollbehörden

Weitere Informationen sind auch auf der **Website der Handelskammer Bozen** verfügbar:

[Eintragung ins RENTRI | Handelskammer Bozen](#)



Rechnungen Industrie 4.0

Die Rechnungen und Dokumente, die sich auf **Investitionen aus Industrie 4.0** beziehen, **müssen einen ausdrücklichen Hinweis** auf die maßgebliche Rechtsvorschrift enthalten.

In diesem Zusammenhang hat die italienische Finanzbehörde in ihrer Antwort vom 18. Mai 2022, Nr. 270 klargestellt, dass die Formulierung **auch auf dem Lieferschein** angegeben werden muss. Das italienische Finanzministerium (MEF) erklärte in seiner Antwort auf die parlamentarische Anfrage vom 10. Januar 2024 (Nr. 5-01787), dass der gesetzliche Verweis als erfüllt gilt, wenn die Rechnung einen klaren und eindeutigen Bezug zum Lieferschein herstellt und ausdrücklich auf die Förderbestimmungen hinweist.

Zu diesem Zweck kann **folgende Formulierung** verwendet werden:

"Acquisto per il quale spetta il credito d'imposta [ex art. 1, comma 1057-bis, Legge n. 178/2020](#) riconosciuto dall'[art. 1, comma 446, Legge n. 207/2024](#)"

INPS - Handwerker und Kaufleute – Beitragssätze 2025

Mit dem Rundschreiben Nr. 38 vom 7.2.2025 hat die INPS die **für 2025** geltenden Beitragssätze und die Mindest- und Höchstbeträge für die in der Rentenversicherung (kurz „IVS“) für Handwerker und Kaufleute eingeschriebenen Personen veröffentlicht:

Einkommen	Inhaber, Gesellschafter und mitarbeitende Familienmitglieder	
	Handwerker	Kaufleute
bis Euro 55.448,00	24%	24,48%
ab Euro 55.449,00 bis Euro 92.413,00 <u>ODER</u> ab Euro 55.449,00 bis Euro 120.607,00 (*)	25%	25,48%

(*) Für Personen ohne Dienstjahre zum 31.12.95, die seit 1996 bei der IVS eingeschrieben sind.

Der ermäßigte Beitragssatz für mitarbeitende Familienmitglieder unter 21 Jahren wurde abgeschafft. Die **Fixbeträge**, die für 2025 zu bezahlen sind, betragen:

- **Handwerker:** 4.460,64€
- **Kaufleute:** 4.459,70€



INPS - Getrennte Verwaltung (ital. „gestione separata“) – Beitragssätze 2025

Für das Jahr 2025 beträgt das **maximale jährliche beitragspflichtige Einkommen Euro 120.607,00** und das jährliche **Mindesteinkommen Euro 18.555,00**.

Beitragssätze für Personen, die in die getrennte Verwaltung INPS eingeschrieben sind:

Persönlicher Anwendungsbereich		Beitragssatz 2024	Beitragssatz 2025
Pensionist oder bei anderen obligatorischen Rentenversicherungen eingetragene Personen		24%	24%
Nicht bei einer anderen obligatorischen Verwaltung eingeschrieben	Inhaber einer Mehrwertsteuernummer	26,07%	26,07%
	Nicht Inhaber einer Mehrwertsteuernummer, für die der zusätzliche DIS-COLL-Beitrag nicht vorgesehen ist	33,72%	33,72%
	Nicht Inhaber einer Mehrwertsteuernummer, für die der zusätzliche DIS-COLL-Beitrag vorgesehen ist	35,03%	35,03%

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.